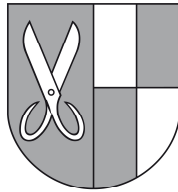


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 01.03.2012

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das ca. 3,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im anliegenden Lageplan „Sanierung Ortsmitte“ vom 01.03.2012 bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Sanierungsmaßnahme unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Hinweise zur Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jungingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jungingen geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die gesetzlichen Regelungen des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde), sowie § 143 Abs. 2 BauGB (Eintragung der Sanierungsvermerke auf den beteiligten Grundstücken durch das Grundbuchamt) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet) hingewiesen.

Die Sanierungssatzung wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Jungingen zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten und darüber auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 01.03.2012

gez.
Harry Frick
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	01.03.2012	09.03.2012	08.03.2012	10	Frick

